

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)**

vom 10. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Februar 2022)

zum Thema:

**Staatsschutzdelikt Adbusting? (IV)**

und **Antwort** vom 24. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Februar 2022)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10958  
vom 10. Februar 2022  
über Staatsschutzdelikt Adbusting? (IV)

-----

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Konnte durch die in der Schriftlichen Anfrage Drs. [18/25890](#) erwähnte DNA-Spurenanalyse, welche das LKA 521 – Polizeilicher Staatsschutz in einem Ermittlungsverfahren (231 Ujs 1941/19) wegen eines Vorfalls von Adbusting anforderte, bei dem im Rahmen des „Tags der Bundeswehr“ Bundeswehrplakate mit verfremdenden politischen Botschaften in Schaufenstervitrinen angebracht wurden, mittlerweile ein\*e Spurenverursacher\*in zweifelsfrei festgestellt werden?
  - a. Wenn ja, wie viele?
  - b. Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
  - c. Welchen Ausgang auf welcher Rechtsgrundlage hat das Ermittlungsverfahren gefunden?

Zu 1., a.-c.:

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen war die Identifizierung einer verfolgbaren Person nicht möglich. Eine DNA-Untersuchung fand nicht statt. Das Verfahren wurde nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.

2. Am 2. Dezember 2020 wurde eine Person am U-Bhf. Spittelmarkt vorläufig festgenommen, welcher vorgeworfen wurde, selbsterstellte polizeikritische Plakate unerlaubt in einer Werbevitrine angebracht zu haben:
  - a. Gegen wie viele Personen wurden in diesem Zusammenhang Ermittlungsverfahren mit welchen jeweiligen Tatvorwürfen und welchen jeweiligen Verfahrensausgängen eingeleitet?
  - b. Wie viele Plakate wurden polizeilich sichergestellt?

Zu 2.a.,b.:

Das im Zusammenhang mit dem Vorfall am 2. Dezember 2020 und der Festnahme einer Person am U-Bahnhof Spittelmarkt eingeleitete und nach § 170 Abs.2 StPO eingestellte Ermittlungsverfahren richtete sich gegen Unbekannt, also weder gegen die festgenommene Person noch gegen andere. Es wurde ein Plakat sichergestellt.

c. Welche polizeilichen Maßnahmen (DNA-Untersuchungen, Hausdurchsuchungen, daktyloskopische Untersuchungen, Telekommunikationsüberwachung, Verbindungsdatenabfrage etc.) auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage wurden in den folgenden Ermittlungsverfahren gegeben falls ergriffen?

Zu 2.c.:

Es wurden keine polizeilichen Maßnahmen ergriffen.

d. Auf welche Höhe beläuft sich nach bisherigen Erkenntnissen der Sachschaden?

Zu 2.d.:

Es wurde kein Sachschaden festgestellt.

e. Welche Ergebnisse hatten gegebenenfalls die DNA- und daktyloskopischen Untersuchungen?

f. Wurden im Rahmen einer möglichen DNA-Untersuchung Spurenmuster in der DNA-Analysedatei gespeichert und zu welchem Datum gegebenenfalls wieder gelöscht?

Zu 2.e, f.:

Da keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen wurden, gab es auch keine Ergebnisse.

3. Laut Presseberichten vom 19. Mai 2021 wurden in der Nähe des Berliner Dienstsitzes des Bundesministeriums der Verteidigung Plakate in Werbevittrinen an Bushaltestellen ausgetauscht, woraufhin ein Ermittlungsverfahren wegen „Störpropaganda gegen die Bundeswehr“ eingeleitet worden sei.

a. Gegen wie viele Personen wurden Ermittlungsverfahren mit welchen jeweiligen Tatvorwürfen und welchen jeweiligen Verfahrensausgängen eingeleitet?

Zu 3.a.:

Es wurde ein Verfahren gegen Unbekannt wegen des Tatvorwurfs der Störpropaganda gegen die Bundeswehr gemäß § 109 StGB geführt. Anhaltspunkte bezüglich der Anzahl der Täterinnen bzw. Täter liegen nicht vor.

Das Verfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da keine Erfolg versprechenden Anhaltspunkte zur Ermittlung der Identität der Täterinnen bzw. Täter vorlagen.

b. Wie viele Plakate wurden polizeilich sichergestellt?

c. Welche polizeilichen Maßnahmen (DNA-Untersuchungen, Hausdurchsuchungen, daktyloskopische Untersuchungen, Telekommunikationsüberwachung, Verbindungsda-

tenabfrage etc.) auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage wurden in den darauffolgenden Ermittlungsverfahren gegebenenfalls ergriffen?

d. Welche Ergebnisse hatten gegebenenfalls die DNA- und daktyloskopischen Untersuchungen

Zu 3.b.-d.:

Es wurden weder Plakate polizeilich sichergestellt noch polizeiliche Maßnahmen im Sinne der Fragestellungen durchgeführt.

e. Auf welche Höhe beläuft sich nach bisherigen Erkenntnissen der Sachschaden?

Zu 3.e.:

Es konnten keine Sachschäden festgestellt werden.

f. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden wegen „Störpropaganda gegen die Bundeswehr“ in Berlin seit 2015 mit welchen jeweiligen Verfahrensausgängen eingeleitet?

Zu 3.f.:

Eine statistische Auswertung konnte lediglich für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 15. Februar 2022 erfolgen. Es waren im Jahr 2018 ein und im Jahr 2021 zwei UJs-Verfahren wegen des Tatvorwurfs der Störpropaganda gegen die Bundeswehr bei der Staatsanwaltschaft Berlin anhängig. Diese Verfahren wurden gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

g. Wurden im Rahmen einer möglichen DNA-Untersuchung Spurenmuster in der DNA-Analysedatei gespeichert und zu welchem Datum gegebenenfalls wieder gelöscht?

Zu 3.g.:

Siehe Antwort auf die Fragen 3.b.-d.

4. Laut öffentlichen Berichten von Aktivist\*innen brachten im November 2021 Personen Poster in Solidarität mit einer inhaftierten Klima-Aktivist\*in am Nollendorfplatz in Werbevitriolen an und seien dabei polizeilich festgestellt worden, woraufhin ein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet wurde.

a. Gegen wie viele Personen mit welchen jeweiligen Tatvorwürfen und welchen jeweiligen Verfahrensausgängen wurde bzw. wird in diesem Zusammenhang ermittelt?

Zu 4.a.:

Die Strafanzeige hat die Polizei Berlin gegen drei Beschuldigte zunächst wegen des Verdachts des „Erschleichens von Leistungen“ (§ 265a StGB) gefertigt. Das Verfahren wurde am 11. Januar 2022 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da die Tathandlung ersichtlich keinen Straftatbestand erfüllte, insbesondere kein Erschleichen von Leistungen nach § 265 a StGB.

b. Wie viele Plakate wurden polizeilich sichergestellt?

Zu 4.b.:

Es wurden zwei Plakate sichergestellt.

c. Welche polizeilichen Maßnahmen (DNA-Untersuchungen, Hausdurchsuchungen, daktyloskopische Untersuchungen, Telekommunikationsüberwachung, Verbindungsdatenabfrage etc.) auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage wurden in den folgenden Ermittlungsverfahren gegebenenfalls ergriffen?

Zu 4.c.:

Da ein strafbares Verhalten nicht vorlag, wurden im Ermittlungsverfahren keine strafprozessualen Maßnahmen ergriffen.

d. Auf welche Höhe beläuft sich nach bisherigen Erkenntnissen der Sachschaden?

Zu 4.c.:

Ein Sachschaden ist nicht entstanden.

e. Welche Ergebnisse hatten gegebenenfalls die DNA- und daktyloskopischen Untersuchungen?

f. Wurden im Rahmen einer möglichen DNA-Untersuchung Spurenmuster in der DNA-Analysedatei gespeichert und zu welchem Datum gegebenenfalls wieder gelöscht?

Zu 4.e.-f.:

Auf die Antwort zu Frage 4.c. wird verwiesen.

5. In welcher Weise, in welchem Umfang und zu welchen Zwecken kooperierte die Berliner Polizei in der unter 2 bis 4 genannten Fällen gegebenenfalls mit welchen Bundesbehörden, und welche Daten und Informationen wurden dabei ausgetauscht?

Zu 5.:

Eine Kooperation mit Bundesbehörden fand im Zusammenhang mit den in den Antworten zu den Fragen 2 bis 4 genannten Ermittlungsvorgängen nicht statt.

6. In welchen Verbunddateien hat die Polizei gegebenenfalls personenbezogene Daten von Tatverdächtigen oder sonstigen Beteiligten der unter 2 bis 4 genannten Sachverhalte gespeichert?

7. Wann und aus welchen Gründen erfolgte gegebenenfalls eine Übermittlung der Daten von Tatverdächtigen oder sonstigen Beteiligten der unter 2 bis 4 genannten Sachverhalte als „Kriminaltaktische Anfrage-Politisch Motivierte Kriminalität“ (KTA-PMK) und „Kriminalpolizeilicher Meldedienst – Politisch motivierte Kriminalität (KPMD- PMK) an das Bundeskriminalamt?

Zu 6. und 7.:

Eine Übermittlung von Daten zu den genannten Ermittlungsverfahren an das Bundeskriminalamt (BKA) ist erfolgt. Grundlage dafür sind die „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität“. Demnach ist jede politisch motivierte Straftat bei Bekanntwerden schnellstmöglich an das BKA zu übermitteln. Die an das BKA übermittelten Daten werden, gerade im Hinblick auf tatverdächtige Personen, regelmäßig aktualisiert und gegebenenfalls in Form einer Ergänzungsmeldung korrigiert. Darüber hinaus erfolgte keine Speicherung in einer Verbunddatei.

8. In welchen Verbunddateien hat die Polizei gegebenenfalls personenbezogene Daten von Tatverdächtigen oder sonstigen Beteiligten der unter 2-4 genannten Sachverhalte gespeichert?

Zu 8.:

Es handelt sich um eine wortgleiche Wiederholung der Frage 6, daher siehe Antwort zu Frage 6.

9. Welche genauen Berliner Sicherheitsbehörden setzten den Militärischen Abschirmdienst (MAD) wann jeweils seit dem Jahr 2021 über welche jeweiligen Fälle von Adbusting in Kenntnis?
10. Wie viele Fälle von Adbusting haben welche Berliner Behörden im Jahr 2021 in das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) eingebracht? (Bitte aufschlüsseln nach meldender Behörde und die gemeldeten Vorfälle bitte mit Datum und Sachverhalt auflisten.)
11. Wie viele Fälle von Sachbeschädigung und Diebstahl an und mit Werbevitrienen und Werbepostern haben Berliner Behörden im Jahr 2021 in das GETZ eingebracht? (Bitte aufschlüsseln nach meldender Behörde und die gemeldeten Vorfälle bitte mit Datum und Sachverhalt auflisten.)
12. Wie viele Fälle von Sachbeschädigung und Diebstahl an und mit Werbevitrienen und Werbepostern und Adbusting haben Berliner Behörden im Jahr 2020 an Behörden des Bundes oder anderer Bundesländer gemeldet? (Bitte aufschlüsseln nach meldender Behörde und die gemeldeten Vorfälle bitte mit Datum und Sachverhalt auflisten.)

Zu 9.-12.:

Weder durch die Polizei Berlin noch durch den Verfassungsschutz Berlin wurden Adbustings als Aktionsform als Einzelsachverhalte im Sinne der Fragestellung in das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) eingebracht. Es fand auch kein Informationsaustausch im Sinne der Fragestellung mit dem „Militärischen Abschirmdienst“ (MAD) statt.

Im Rahmen von allgemeinen Lagebeurteilungen wird durch den Verfassungsschutz Berlin auf Adbusting-Aktionen hingewiesen, wenn sie im Zusammenhang mit Mobilisierungsbemühungen aus der linksextremistischen Szene stehen oder wenn sich die linksextremistische Szene an politischen Kampagnen beteiligt. So wies der Verfassungsschutz Berlin 2020 in einer Gesamteinschätzung zu Protestaufrufen gegen das NATO-Manöver „DEFENDER 2020“ darauf

hin, dass diese auch in Form von Adbusting-Aktionen unterstützt wurden.  
Eine statistische Erhebung der unter 12. erfragten Daten erfolgt bei der Polizei  
Berlin nicht.

Berlin, den 24. Februar 2022

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport